

4.2 Internationales Recht

Die Bedeutung internationaler Vertragswerke geht einerseits aus ihrer direkten Gültigkeit und Anwendbarkeit,²¹⁷ andererseits aber auch aus ihrem mittelbaren Einfluss auf die Rechtsetzung und Rechtsprechung in Liechtenstein hervor, selbst wenn nicht entschieden ist, welcher Stufenrang ihnen zukommt. So hat die Europäische Menschenrechtskonvention in Liechtenstein faktisch Verfassungsrang. Es scheint klar zu sein, dass eine spätere Rechtsetzung nicht die EMRK derogieren kann.²¹⁸ Innerstaatliches Recht hat sich somit an die Verpflichtungen internationaler Verträge zu halten und internationale Verträge können auch in der Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten eine Rolle spielen. Dies zeigt sich beispielsweise in der Entwicklung der Rechtsprechung des StGH, die sich vom positivistischen, formalistischen zu einem materiellen Grundrechtsverständnis verschoben hat.²¹⁹ Durch den Bedeutungszuwachs internationaler Verträge in der innerstaatlichen Rechtsauslegung wird ihre Berücksichtigung in einer medienrechtlichen Darstellung zwingend.

4.2.1 KSZE Schlussakte 1975

Die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), die am 3. Juli 1973 in Helsinki eröffnet und vom 18. September 1973 bis zum 21. Juli 1975 in Genf fortgesetzt wurde, fand ihren Abschluss in

²¹⁷ In der herrschenden Lehre gibt es keinen Zweifel, dass ein vom Landtag genehmigter und vom Fürsten ratifizierter Staatsvertrag «automatisch mit der völkerrechtlichen auch innerstaatliche Wirkung (erlangt).» (Höfling 1995, S. 105).

²¹⁸ Vgl. Höfling 1995, S. 105.

²¹⁹ Vgl. Höfling 1995; Frick 1998; Hoch 1999. Auf dem Gebiet der Gewerbe- und Handelsfreiheit wird die Hinwendung auf ein materielles Grundrechtsverständnis festgestellt, «wonach alle staatlichen Instanzen einschliesslich des Gesetzgebers bei Grundrechtseingriffen immer die Kriterien des öffentlichen Interesses, der Verhältnismässigkeit und der Kernbereichsgarantie zu beachten haben.» (Hoch 1999: 52) Für Höfling (1995, S. 108) markiert dabei die Entscheidung des StGH vom 2. Mai 1988 betr. der Zwangsmitgliedschaft in der Gewerbegeossenschaft die Weichenstellung von der dogmatischen Auslegung hin zu freiheitsakzentuierenden Konturen, wonach Freiheitsbeschränkungen «geeignet, erforderlich und zumutbar» sein müssen. Hinzu kommt nach Hoch, dass mit der Entscheidung StGH 1998/45 erstmals auch vom positivistischen «Bann» gegen ungeschriebenes Verfassungsrecht abgerückt wird und mit dem Willkürverbot erstmals ausdrücklich ein ungeschriebenes Grundrecht anerkannt wird. (Hoch 1999, S. 52)